



SATZUNG

des Bundesverbandes der Film- und Fernsehregisseure in Deutschland e.V.

I. NAME, SITZ, ZWECK UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

§ 1

1. Der Verein führt den Namen

Bundesverband der Film- und Fernsehregisseure in Deutschland e.V. (Bundesverband Regie, BVR).

2. Er hat seinen Sitz in Berlin.

3. Zweck des Vereins ist:

- a) die Wahrung, Pflege und Förderung der wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Regisseure/Regisseurinnen, Regieassistenten/-assistentinnen und Continuities im Bereich Fernsehen und Film,
- b) Interessenvertretung gegenüber den Veranstaltern von Rundfunk und Fernsehen, der Filmwirtschaft, den Herstellern und Verwertern im Fernseh-, Film- und AV-Bereich im In- und Ausland sowie gegenüber Legislative und Exekutive in Kommunen, Ländern, Bund und Europäischer Gemeinschaft. Dazu gehört auch der Abschluss von Gemeinsamen Vergütungsregeln nach § 36 UrhG, von Tarifverträgen sowie sonstigen kollektivvertraglichen Vereinbarungen.
- c) Vertretung der Interessen von Film- und Fernsehregisseuren sowie Regieassistenten und Continuities auf allen weiteren Gebieten, auch in Form einer Prozessstandsschaft oder Verbandsklage sowie in allen Fragen der Medien-, Urheberrechts-, Arbeits- und Sozialpolitik.

§ 2

Der Verein kann Mitglied anderer Organisationen werden, solche gründen oder mit diesen zusammen arbeiten. Der Verein kann sich auch an anderen Unternehmen (z.B. Kapitalgesellschaften) beteiligen, diese gründen oder erwerben. Dies gilt insbesondere für Service- und Dienstleistungsunternehmen sowie Verwertungsgesellschaften.

§ 3

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

1. Mitglied des Vereins kann werden

- a) jeder/jede in der Bundesrepublik Deutschland tätige/r Fernseh- und Filmregisseur bzw. –regisseurin
- b) jeder/jede in der Bundesrepublik Deutschland bei Fernsehen oder Film tätige/r 1. oder 2. Regieassistent bzw. –assistentin und jedes Fernseh- und Film-Continuity.
Die unter b) Genannten bilden innerhalb des Vereins die Fachgruppe Regieassistentz/ Continuity.

2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, gegen dessen Ablehnung binnen eines Monats durch eingeschriebenen Brief die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden kann.

§ 5

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, den Zweck und die Bestrebungen des Vereins durch Mitarbeit und Informationserteilung an den Vorstand zu fördern.

2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht sowie das Recht, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.

3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten, desgleichen außerordentliche Beiträge, wenn die Mitgliederversammlung solche beschließt. Abweichende Beitragsfestlegungen für die Mitglieder der Fachgruppe Regieassistentz/ Continuity sind zulässig. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6

Die Mitgliedschaft endigt:

1. Durch Austrittserklärung in schriftlicher Form gegenüber dem Verein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Quartalsende.

2. Durch Tod.

3. Durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins gröblich zuwiderhandelt, oder wenn es mit Beiträgen mindestens in Höhe eines Halbjahresbeitrages im Rückstand ist und diesen Rückstand trotz Mahnung nicht innerhalb zweier Monate ab Mahnung bezahlt hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder persönlichen Anhörung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 7

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, ein Vereinsbeitrag wird von ihnen nicht erhoben.

Herausragenden Persönlichkeiten, die durch Werk und kulturelle Lebensleistung eine besondere Bedeutung als Film- oder Fernsehregisseur erlangt haben, kann der Vorstand die Ehrenpräsidentschaft verleihen.

III. ORGANE DES VEREINS

§ 8

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens elf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Er wird für zwei Jahre gewählt; er bleibt so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen:
 - a) aus einem aus drei Mitgliedern bestehenden Geschäftsführenden Vorstand,
 - b) aus ein bis sechs weiteren Mitgliedern aus dem Bereich Regie, von denen wenigstens einer Nachwuchsregisseur sein sollte,
 - c) aus ein oder zwei Mitgliedern aus der Fachgruppe Regieassistentz/Continuity.

Die Mitgliederversammlung wählt die Gruppen der Vorstandsmitglieder nach a) bis c) in getrennten Wahlgängen. En-bloc-Wahl innerhalb der Gruppen ist zulässig.

3. Die Fachgruppenversammlung Regieassistentz/Continuity gemäß § 16 wählt ihre Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahl zum Vorstand und legt ihre Vorschläge schriftlich der Mitgliederversammlung vor.
4. Je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

1. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Schriftliche Abstimmung ist zulässig. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des für die jeweilige Sitzung gewählten Vorsitzenden.
3. In dringenden Fällen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder berechtigt, allein zu entscheiden. Sie sind jedoch verpflichtet, die Angelegenheit der nächsten Vorstandssitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Beschlüsse können auch durch schriftliche Abstimmungen im Zirkularverfahren (auch in Form von E-Mail) gefasst werden. Dieses geschieht in der Weise, dass der Gegenstand der Beschlussfassung den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands mit der Aufforderung zugeleitet wird, innerhalb einer angemessenen Frist dazu Stellung zu nehmen. Nichtabgabe einer schriftlichen Stellungnahme gilt als Enthaltung. Im Zirkularverfahren und im Zuge der Dringlichkeit getroffene Entscheidungen sind nachzuprotokollieren.

5. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte und Wahrung der Interessen des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer setzt die Beschlüsse des Vorstands um und führt das Tagesgeschäft.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, namens der einzelnen Mitglieder Wahrnehmungsverträge für diese abzuschließen.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

1. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich (auch in Form von E-Mail) einlädt.
2. Darüber hinaus sind Mitgliederversammlungen dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt.
3. Die Tagesordnung kann im Verlauf der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss ergänzt werden, über denen Gegenstände werden Beschlüsse gefasst.

§ 12

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn aufgrund satzungsgemäßer Ladung die Mitgliederversammlung anberaumt und unter Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern durchgeführt wird. Für Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 15 % der Mitglieder, darunter zwei Vorstandsmitglieder, persönlich anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied kann bis zu (5) fünf nicht erschienene stimmberechtigte Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten.
2. Die Vertretung nicht anwesender Mitglieder durch Teilnehmer der Mitgliederversammlung ist nur aufgrund schriftlicher Vollmacht möglich. Die Schriftform ist gewahrt durch Faksimile-Kopien von Vollmachten (z.B. per Fax oder E-Mail), die den Vollmachtgeber (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Datum der Vollmacht) und den Bevollmächtigten eindeutig erkennen lassen.

§ 13

1. Ein Mitglied des Vorstandes leitet als Vorsitzender die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie mit der Einladung auf der Tagesordnung bekannt gegeben wurden.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch durch schriftliche Abstimmungen im Zirkularverfahren (auch per E-Mail) gefasst werden. Dieses geschieht in der Weise, dass der Gegenstand der Beschlussfassung den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Aufforderung zugeleitet wird, innerhalb einer angemessenen Frist dazu Stellung zu nehmen. Nichtabgabe einer schriftlichen Stellungnahme gilt als Zustimmung. Dieses Verfahren ist nicht bei Satzungsänderungen und Wahlen zulässig.

§ 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung berät und beschließt über die einzelnen Tagesordnungspunkte sowie über die ihr gemäß §§ 32 bis 35 BGB und der Satzung zugeordneten Angelegenheiten; sie wählt den Vorstand, beschließt über den Rechenschafts- und Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr, die Entlastung des Vorstandes und die Höhe der Beiträge und Sonderumlagen.

§ 15

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 16

Die Mitglieder der Fachgruppe Regieassistenz/Continuity tagen jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung in einer eigenen Fachgruppenversammlung und beraten selbständig die ihren Bereich betreffenden Fragen. Die Fachgruppen-Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

IV. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 17

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bei persönlichem Erscheinen von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei der Auflösung ist gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen, welches einem dem Zweck des Vereins dienenden Vorhaben zuzuführen ist.